

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter
ESM/ENE/ENL

Nebenstelle

Ort, Datum
Graz, 20.04.2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026, GZ: V IMA 01/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf der Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026 (GZ: V IMA 01/26) erlauben wir uns, fristgerecht nachstehende Stellungnahme einzubringen.

Allgemein ist festzuhalten, dass die derzeit eingesetzte Smart-Meter-Generation 1.0 – wie bei der Energienetze Steiermark GmbH – bereits einen wesentlichen Teil der im Begutachtungsentwurf der IMA-V 2026 vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Funktionsumfang der eingesetzten Geräte im Rahmen der Umsetzung der IMA-VO 2011 über die damaligen Mindestanforderungen hinausgehend ausgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch hervorzuheben, dass einzelne vorgesehene Anforderungen im Begutachtungsentwurf, welche über den bisherigen Rechtsrahmen hinausgehen, bei bereits installierten intelligenten Messgeräten technisch nicht umsetzbar sind. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von diesen erweiterten Funktionalitäten sollte differenziert vorgesehen werden, weshalb Anpassungsbedarf am vorliegenden Begutachtungsentwurf besteht.

Es werden konkret folgende Änderungen angeregt:

I. Zu § 3 Z 14 iVm § 4 Abs. 3

§ 3 Z 14 lautet:

14. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs gemäß § 54 Abs 2 ElWG ist das Messgerät derart zu konfigurieren, dass keine Zählerstände der Viertelstundenwirkenergiewerte gemäß Z 2, keine Zählerstände der Viertelstundenblindenergiewerte gemäß Z 3 und keine Stromwerte gemäß Z 8

gespeichert werden. Der maximale kalendermonatliche Wirk- und Blindleistungsmittelwert im 15-Minuten-Intervall und der monatliche Zählerstand für Wirk- und Blindenergie müssen erfasst, ausgelesen und übermittelt werden können und sind für einen Zeitraum von 15 Monaten im Gerät selbst zu speichern.

§ 4 Abs 3 lautet:

(3) § 3 Z 14 ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf intelligente Messgeräte anzuwenden.

Änderungsvorschlag zu § 3 Z 14

(3) § 3 Z 14 ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf intelligente Messgeräte anzuwenden, **soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist.**

Begründung

Die nunmehr in § 3 Z 14 vorgesehenen Anforderungen, dass der maximale kalendermonatliche Wirk- und Blindleistungsmittelwert im 15-Minuten-Intervall und der monatliche Zählerstand für Wirk- und Blindenergie erfasst, ausgelesen und übermittelt werden müssen und für einen Zeitraum von 15 Monaten im Gerät selbst zu speichern sind, waren in der IMA-VO 2011 nicht enthalten. Für bereits in Verwendung befindliche intelligente Messgeräte der 1. Generation ergibt sich daraus, dass diese Funktionalitäten vielfach technisch nicht möglich sind.

Auch wurde in der Novelle 2017 der IME-VO 2012 mit § 1 Abs 6 eine differenzierte Regelung für den Fall der Ablehnung eines intelligenten Messgerätes durch Endverbraucher vorgesehen:

(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein. Derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung, die auf Wunsch des Endverbrauchers umgehend vorzunehmen ist, erfüllen.

Bei den bei der Energienetze Steiermark GmbH eingesetzten Messgeräten ist bei Wechselstromzählern die Erfassung des maximalen kalendermonatlichen Wirk- und Blindleistungsmittelwertes im 15-Minuten-Intervall technisch nicht möglich, eine entsprechende Funktionalität ist in dieser Generation weder implementiert noch nachrüstbar. (Angemerkt wird idZ, dass bei intelligenten Messgeräten mit IME-Auslesung und ohne Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerspruchsrecht dieser Wert künftig aus dem viertelstündlichen Lastprofil ausgewertet werden kann.)

Zwar vermittelt § 4 Abs 2 wohl eine Art Bestandsschutz für bestehende Geräte, jedoch führt die in § 4 Abs 3 normierte unmittelbare Anwendbarkeit des § 3 Z 14 auf sämtliche intelligente Messgeräte zu einem Spannungsverhältnis mit einer Übergangsregelung. Ohne die vorgeschlagene Einschränkung würde dies faktisch zu einer vorzeitigen Anpassungs- bzw.

Austauschverpflichtung für Bestandsgeräte führen, was wohl weder mit einem Übergangsregime noch mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz vereinbar wäre.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, eine entsprechende technische Einschränkung in der Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 vorzusehen und die Verpflichtung gemäß § 3 Z 14 an die tatsächliche technische Umsetzbarkeit des jeweiligen Messgeräts zu knüpfen.

II. Zu § 4 Abs 2

§ 4 Abs 2 lautet:

(2) Intelligente Messgeräte, deren Vergabe nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, haben den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis 1. Juli 2036 haben 90% aller intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers und spätestens ab 1. Juli 2039 haben alle intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben jene intelligenten Messgeräte, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurde, den Anforderungen der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 – IMA- VO 2011 weiterhin zu entsprechen.

Änderungsvorschlag § 4 Abs 2

*(2) Intelligente Messgeräte, deren Vergabe nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, haben den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis **31. Dezember 2036** ~~1. Juli 2036~~ haben **70%** ~~90%~~ aller intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers und spätestens ab **31. Dezember 2039** ~~1. Juli 2039~~ haben alle intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben jene intelligenten Messgeräte, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurde, den Anforderungen der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 – IMA- VO 2011 weiterhin zu entsprechen.*

Begründung

Wie bereits ausgeführt, erfüllen die derzeit im Einsatz befindlichen intelligenten Messgeräte bereits einen wesentlichen Teil der im Begutachtungsentwurf der IMA-V 2026 vorgesehenen Anforderungen. Ein sofortiger Austausch ist weder erforderlich noch geboten.

Aus wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht ist vielmehr eine zeitliche und regionale Glättung der Rollout-Kurve im Rahmen des Rollout 2.0 gegenüber dem bisherigen Rollout zweckmäßig, um künftig wiederkehrende hohe Peaks zu vermeiden. Dies kann durch eine entsprechende Streckung des Rollout-Zeitraums erreicht werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die im Rollout 2.0 eingesetzte Technik nicht nur den Anforderungen der IMA-V 2026 entsprechen muss, sondern auch in Koexistenz mit der derzeit eingesetzten Technik zu funktionieren hat und eine unterbrechungsfreie Datenbereitstellung an die Marktteilnehmer gewährleistet sein muss. Die damit verbundenen Integrations- und Umstellungsprozesse sind komplexer als beim erstmaligen Rollout.

Des Weiteren sollen im Rahmen des Rollout 2.0 vorgezogene Abschreibungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und reale Nutzungsdauer der intelligenten Messgeräte vermieden werden. Mit dem derzeit vorgesehenen Ziel von 90% bis zum 01. Juli 2036 kann dies nicht sichergestellt werden.

Die vorgeschlagene Anpassung des Stichtags auf den 31. Dezember ermöglicht darüber hinaus eine bessere Abstimmung mit den eichrechtlichen Rahmenbedingungen, da die Eichgültigkeiten regelmäßig mit Ablauf eines Kalenderjahres enden. Dadurch können bestehende Eichfristen effizient genutzt werden.

Schließlich führt der vorgeschlagene Anpassungspfad zu einer konsistenten und sachgerechten Umstellung: Während die im Entwurf vorgesehene Regelung einen Anstieg von insgesamt 10% im Zeitraum 2036 bis 2039 vorsieht, ermöglicht der vorgeschlagene Pfad von Ende 2036 bis Ende 2039 einen Anstieg von insgesamt 30% und somit durchschnittlich 10% p.a.

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Freundliche Grüße

ENERGIENETZE STEIERMARK GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Pachernegg

Dipl.-Ing. Dr. Franz Strempl